

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 28. April 2022

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.04.2022 Nr. 12-1444.11-4-15 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022.....51

Bek vom 11.04.2022 Nr. 12-1444.06-2-20 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2022..... 52

Bek vom 22.04.2022 Nr. 12-1444.09-3-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 202252

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 53

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 05.04.2022, Nr. 12-1444.11-4-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 16.02.2022 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.03.2022, Nr. 12-1444.11-4-15, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt, Schultestraße 17, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.04.2022
Regierung von Unterfranken
Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	3.350.640,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.350.640,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro.

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.336.200,00 Euro 3.334.200,00 Euro
--	--

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro 0 Euro
--	------------------

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro 0 Euro
--	------------------

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.000,-- Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.730.000,-- EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht ge-

deckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,00 EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Schweinfurt, 25.03.2022

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 51

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 11.04.2022 Nr. 12-1444.06-2-20

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.03.2022, Nr. 12-1444.06-2-20, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.013.500 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.04.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.182.800,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.900.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.013.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2022 auf

insgesamt **2.911.200,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **740.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandsatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **400.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Miltenberg, 31.03.2022

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 52

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 22.04.2022 Nr. 12-1444.09-3-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 06.04.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.04.2022, Nr. 12-1444.09-3-11, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.04.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 22.04.2020, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Eträge von	1.348.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 1.348.600,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.278.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 1.289.200,00 €
und einem Saldo von	- 11.000,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	230.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 265.000,00 €
und einem Saldo von	- 35.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 46.000,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungskostenumlage wird auf 1.206.100,00 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage im Finanzhaushalt wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Würzburg, 20.04.2022

Christine Haupt-Kreutzer
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI S. 52

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

244. Aktualisierungslieferung

November 2021

Art. Nr. 66243244

Preis: 126,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** von Art. 13 (**Berufsfachschule**) und Art. 14 (**Wirtschaftsschule**)
- die neueste Fassung des **Infektionsschutzgesetzes** (IfSG)
- die angekündigte sehr umfangreiche **Änderung der GSO**
- die neue **KMBek** zur Einrichtung einer **erweiteren Schulleitung** und
- den Hinweis auf die letzte Änderung der **Schulerrichtungsverordnung**

Leue

Straßenverkehrsrecht

137. Aktualisierung

Dezember 2021

Art. Nr. 220959999137

Preis: 82,00 Euro

C. F. Müller Verlag

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen. Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist (Stand StVO 10/2017).

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

104. Aktualisierungslieferung

November 2021

Art. Nr. 66349104

Preis: 176,70 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 782) wurden die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) bekannt gemacht und gleichzeitig die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RSZas 2018) vom 8. Oktober 2018 (AllMBI S. 929) aufgehoben. Die RZWAs 2021 (Kennzahl 39.10) hat eine Geltungsdauer von 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024. Zu den Eckpunkten der Bekanntmachung siehe Kennzahl 10.00.

Mit Beschl. v. 11.02.2021 trat das OVG Nordrhein-Westfalen (Az.: 9A 1401/18) der Auffassung des VG Gelsenkirchen (15 K 4636/11) bei, dass die Anwendungen für den Bau einer Trübwasserbehandlungsanlage innerhalb einer Kläranlage im Sinne von § 10 Abs. 3 AbwAG verrechenbar sind, da ein „Abwasserstrom“ i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG vorliege und die Entwässerung von Klärschlamm eine Form der Abwasserbehandlung darstelle.

Die im Jahr 2021 auszahlenden Zuweisungsbeträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden unter Kennzahl 20.30 (ZuVAbwAG) aufgenommen.

Ergänzungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.04, 20.07, 20.10, 21.06 und 21.16 und aktualisiert wurden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG - Kennzahl 30.00) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl I S. 1699 - Inkrafttreten: 14. Dezember 2021) und die Abgabenordnung (AO - Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2154 - Inkrafttreten: 1. August 2021).

Graf/Bloeck

Vertragsrecht

124. Aktualisierungslieferung

Dezember 2021

Art. Nr. 66186124

Preis: 183,21 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der vorliegenden 124. Ergänzungslieferung erhalten die Leserinnen und Leser:

- eine Aktualisierung der Erläuterungen zu Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen (Kennzahl 21.20). Änderungen in der Gesetzgebung und zahlreiche neue Urteile haben diese Überarbeitung notwendig gemacht und bringen den Nutzer auf den aktuellen Stand der Dinge.

- ausführliche Erläuterungen zu Haftungsrisiken bei Rad- und Wanderwegen (Kennzahl 32.40)
- ein Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen je nach prozessualer Situation (Kennzahl 37.48)
- sowie ein neues Muster für einen Wärmeliefer- und Abnahmevertrag für eine Hackschnitzelverbrennungsanlage (Kennzahl 38.14).

Wüstendörfer/Allmannshofer

Schulfinanzierung in Bayern

66. Aktualisierungslieferung

Januar 2022

Art. Nr. 66284066

Preis: 170,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung werden die Kommentare zum **Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfzG)** und der **Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)** im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.11.2021 aktualisiert und überarbeitet.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

215. Aktualisierungslieferung

Januar 2022

Art. Nr. 66249215

Preis: 128,61 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Bekanntmachung über den **Pflege-, Gesundheits- und Meisterbonus**, die Richtlinie zur **Gewährung von Zuschüssen zur IT-Administrationsförderung** sowie die aktualisierte **KMBek. Funktionszuordnungen**. Die Qualifikationsverordnung wurde aktualisiert, ebenso wie die **Hinweise zu Musterbescheiden und Rechtsbehelfsbelehrungen**.